

Verfahrenshinweise

des Landkreises Haßberge zum Vollzug des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
(SGB II und SGB XII)

Neufassung vom 05.07.2012

Verwendete Abkürzungen:

BGH = Bundesgerichtshof
BSG = Bundessozialgericht
LSG = Landessozialgericht

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Verfahrenshinweise sind eine Hilfestellung bei der Anwendung der Regelungen des SGB II und des SGB XII. Sie sollen gewährleisten, dass inhaltlich vergleichbare Bestimmungen der beiden Rechtskreise nach den gleichen Grundsätzen vollzogen werden. Die bayer. Sozialhilferichtlinien gelten im Aufgabenbereich des Landkreises Haßberge bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechend, soweit die Rechtslage mit der Sozialhilfe identisch ist.

1. Allgemeines

Die Leistungen des SGB II werden im beschäftigungsorientierten Fallmanagement erbracht. Dies ist ein auf den Leistungsempfänger ausgerichteter kooperativer Prozess der vom Jobcenter Haßberge und den im Landratsamt Haßberge beteiligten Stellen in der Sozial- und Jugendhilfe mit dem Ziel der nachhaltigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt geplant, gesteuert und ausgewertet wird.

2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

(1) Eine Leistung wird nur für die Erstaussstattung gewährt, nicht jedoch für die Ergänzungsausstattung. Soweit für letztere keine finanziellen Rücklagen angespart wurden, kann ein unabweisbarer Bedarf nur durch Gewährung eines Darlehens gedeckt werden, bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu Lasten des Bundes (§ 24 Abs. 1 SGB II). In derartigen Fällen soll an den Bekleidungsladen des Bayer. Roten Kreuzes in Haßfurt, Industriestr. 20, verwiesen werden.

(2) Für die Leistungsgewährung sind bei Bekleidung zwei Bedarfszeiträume zu unterscheiden. Wird der Bedarf in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.08. eines Jahres geltend gemacht, erfolgt die Erstaussstattung für den Sommerbedarf, ansonsten für den Winter-/Übergangsbedarf. Eine Leistung kann hintereinander für beide Bedarfszeiträume gewährt werden. Dabei ist für im ersten Zeitraum bereits gedeckte Bedarfe nicht nochmals eine Leistung zu gewähren.

Beispiel:

Herr D. hat im August eine Leistung u. a. für Hausschuhe und Nachtbekleidung erhalten. Diese gehören zwar gleichermaßen auch zum Winter-/Übergangsbedarf, allerdings wurde hierfür im August bereits eine Leistung gewährt. Eine nochmalige Leistung für diese Bekleidungsgegenstände kommt nicht in Betracht.

(3) Für die Beschaffung von Säuglingsbekleidung darf eine Leistung in Höhe von 130 Euro als Pauschale ohne Einzelnachweis bewilligt werden. Wird im Einzelfall die Notwendigkeit höherer Aufwendungen geltend gemacht, sind die Gesamtausgaben zu begründen. Liegt die letzte Geburt der Leistungsempfängerin weniger als zwei Jahre zurück, soll nachgefragt werden, wo die damals vorhandene Säuglingsbekleidung verblieben ist.

(4) Im Rahmen der Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt gelten für die in der Regel benötigten Ausstattungsgegenstände folgende Richtpreise:

Badewanne	15,00 €
Babyschale für Kfz, sofern vorhanden	40,00 €
Kinderbett mit Matratze, Bettwäsche, Zudecke	125,00 €
Kinderwagen	60,00 €
Wickelaufgabe	20,00 €

Die vorstehende Ausstattungsliste ist nicht abschließend. Die Leistung für die in der Richtpreistabelle aufgeführten Gegenstände darf als Pauschale ohne Einzelnachweis bewilligt werden. Wird im Einzelfall die Notwendigkeit höherer Aufwendungen geltend gemacht, sind die Gesamtausgaben zu begründen.

(5) Erstaussstattungen für ein Kind werden in der Regel frühestens vier Monate vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin bewilligt. Dabei darf, mit Ausnahme von Matratze und Bettzeug, auf gut erhaltene Gebrauchtware verwiesen werden. Verstirbt das Kind vor oder bei der Geburt, kann eine bereits zweckentsprechend verwendete Leistung belassen werden. Werdende Mütter sind auf die Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind“ hinzuweisen.

(6) Bedarfe von mehr 300,- Euro je Ausstattungsart sollen durch eine Ortseinsicht festgestellt werden.

3. Erstaussstattung für die Wohnung

3.1 Gesetzliche Voraussetzungen

Eine Leistung wird nur für die Erstaussstattung gewährt, nicht jedoch für den Ersatz abgenutzter Ausstattungsgegenstände. Sofern für deren Ersatz keine finanziellen Rücklagen angespart wurden, kann ein unabweisbarer Bedarf nur durch Gewährung eines Darlehens gedeckt werden, bei der Grundsicherung für Arbeitsuchenden zu Lasten des Bundes (§ 24 Abs. 1 SGB II).

3.2 Art und Umfang der Erstaussstattung

(1) Die Erstaussstattung muss erforderlich und angemessen sein, um den Hilfebedarf zu decken und gegebenenfalls die Eingliederung in Arbeit zu ermöglichen.

(2) Der Bedarf ist in der Regel durch gebrauchte Gegenstände zu decken; Matratzen und Bettwäsche können stets als fabrikneue Ware beschafft werden. Gebrauchtwaren sind zu einem erheblichen Teil im Gebrauchtmöbelhaus von „Möbel-ZAK“ und in den Kaufläden „Wühlkiste“ zu günstigen Preisen erhältlich. Anlage 1 enthält Richtpreise für einzelne wichtige Bedarfe. Die Richtpreise können angemessen überschritten werden, wenn die Ware im Gebrauchtmöbelhaus oder in den Kaufläden nicht vorhanden ist und auf dem allgemeinen Gebrauchtwarenmarkt beschafft werden muss. Sofern gebrauchte Ausstattungsgegenstände, die für eine längere und wirtschaftliche Nutzung geeignet sind, im Einzelfall nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, kann fabrikneue Ware beschafft werden. Der Bewilligung für Neuware ist der günstigste Beschaffungspreis im Einzelhandel - bei Elektrogeräten bezogen auf die Energieeffizienzklasse A – zugrunde zu legen.

(3) Die erstmalige Einrichtung eines Kinderzimmers für ein Kind gehört zur Erstaussstattung für die Wohnung.

3.3 Hinweise zum Verfahren

(1) Im Verfahren ist frühzeitig zu prüfen, ob der Bedarf vorrangig durch Leistungen Dritter, z. B. durch Schadensersatz oder Versicherungsleistungen, oder durch Wahrnehmung von gesetzlichen und vertraglichen Rechten, z. B. nach § 1568b BGB i. V. m. §§ 200 ff. FamFG (Verteilung der Haushaltsgegenstände von Eheleuten) gedeckt werden kann. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Geltendmachung von Kostenersatz wegen eines sozialwidrigen Verhaltens in Betracht kommt.

(2) Der Bedarf soll vor Ort in Augenschein genommen werden (§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X). Die Bedarfsdeckung erfolgt in der Regel durch Sachleistung, insb. durch Gutscheine für Möbel-Z.A.K. und den Kaufläden „Wühlkiste“. Soweit erforderlich erfasst die Leistung auch die Kosten des Transports und der Aufstellung bzw. Anbringung der Einrichtungsgegenstände. Die Mitglieder der Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft sind im zumutbaren Umfang schriftlich zur Mithilfe zu verpflichten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II, § 2 Abs. 1 SGB XII).

4. Heizung

4.1 Begriff „Aufwendungen für Heizung“

Zu den Aufwendungen für Heizung zählen neben den Beschaffungskosten für Brennstoffe auch die erforderlichen Aufwendungen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Heizanlage (vgl. § 7 Abs. 2 HeizkostenV). Dazu gehören z. B. notwendige Kosten der Reinigung, der Prüfung der Betriebssicherheit, der vorgeschriebenen Dämmung von Versorgungsleitungen sowie der Betriebsstrom (BSG vom 19.09.2008, Az. B 14 AS 54/07 R, vom 26.05.2010, Az. B 4 AS 7/10 B und vom 07.07.2011, Az. B 14 AS 51/10 R). Ausgaben für die Instandsetzung oder den Ersatz einer defekten Anlage gehören dagegen zu den Unterkunftskosten.

4.2 Angemessenheit der Aufwendungen für Heizung (Richtwerte für Heizkosten)

- (1) Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für die Heizung angemessen sind,
- wird im Rahmen einer für den Wohnungswechsel erforderlichen Zusicherung auf den aktuellen Heizspiegel des Deutschen Mieterbundes abgestellt. Die Aufwendungen sind noch angemessen, wenn sich der Heizenergieverbrauch in kWh innerhalb der Verbrauchskategorie „erhöht“ bewegt. Aufwendungen für einen darüber hinausgehenden Verbrauch können durch Einsparungen bei der Kaltmiete ausgeglichen werden. Bestehen Zweifel über die Angemessenheit der Aufwendungen für den neuen Wohnraum soll der Leistungsbe-rechtigte aufgefordert werden Auskünfte vom Vermieter über den Heizenergieverbrauch in früheren Heizperi-oden einzuholen bzw. Einsicht in den Energieausweis zu verlangen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Energieeinsparver-ordnung).
 - werden ansonsten die für die Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft tatsächlich angefallenen Aufwendungen mit dem ersten Wert der Verbrauchskategorie „zu hoch“ bzw. bei Energiesparwohnungen mit dem ersten Wert der Verbrauchskategorie „erhöht“ des vom Deutschen Mieterbund erstellten Heizspiegels verglichen. Wird der Grenzwert überschritten, obliegt es den Leistungsempfängern einen wichtigen Grund für die Überschrei-tung konkret vorzubringen (BSG vom 02.07.2009, Az. B 14 AS 36/08 R). Die weitere Prüfung erfolgt nach den Absätzen 2 und 3.

Beispiel zur Anwendung des Heizspiegels:

Herr E. will ab 01.08.2012 eine neue Wohnung anmieten und macht Angaben zur letzten Heizkostenabrechnung (Jahr 2011). Bei der Prüfung der Angemessenheit werden die in der Abrechnung enthaltenen Verbrauchsangaben mit den Werten des Heizspiegels 2012 verglichen. Dieser beruht nämlich auf empirisch ermittelten Verbrauchsdaten im Jahr 2011.

(2) Sind die höheren Aufwendungen unvermeidbar und liegt ein wichtiger Grund vor (z. B. erhöhte Wärmebedürf-tigkeit wegen Alter oder Erkrankung), sind die Aufwendungen als angemessen anzuerkennen. Darüber hinaus können unvermeidbare höhere Aufwendungen auch durch entsprechend niedrigere Aufwendungen für die Unter-kunft ausgeglichen werden. Ist auch ein solcher Ausgleich nicht möglich, d. h. die Summe aus unvermeidbaren Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ist unangemessen hoch, ist entsprechend Nr. 5.3 zu verfahren.

(3) Ergibt die Prüfung, dass ein Teil der zu hohen Aufwendungen für Heizung vermeidbar ist, gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII entsprechend (BSG vom 19.09.2008, Az. B 14 AS 54/07 R). Den Lei-stungsberechtigten soll mitgeteilt werden,

- dass ihre Heizkosten unangemessen hoch sind,
- welcher Heizenergieverbrauch angemessen wäre,
- für welchen Zeitraum die unangemessenen Aufwendungen noch anerkannt werden,
- dass sie ihr Heiz- und Lüftungsverhalten ändern bzw. zumutbare Maßnahmen zur Energieeinsparung (z. B. Dämmung von Heizungsrohren, Ersetzung defekter Thermostate, Anbringung von Isolierband bei undichten Fenstern) vornehmen bzw. im Rahmen des Mietrechts gegenüber dem Vermieter geltend machen sollen und
- dass künftig für Nachforderungen aus der Heizkostenabrechnung, keine Leistungen gewährt werden, soweit diese unangemessen sind.

Außerdem soll einem Mitglied der Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft die Teilnahme an einem Energiesparsemi-nar angeboten werden.

(4) Kommt ein Wohnungswechsel nicht in Betracht und haben Leistungsempfänger bis zur nächsten Abrechnung der Betriebskosten eine erhöhte Heizkostenvorauszahlung zu entrichten, kann der Unterschiedsbetrag zwischen der angemessenen Vorauszahlung und der erhöhten Vorauszahlung nach Ablauf der Übergangszeit als Darlehen gemäß § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII übernommen werden. Eine Übergangszeit entfällt, wenn der unangemessene Brennstoffverbrauch verhaltensbedingt ist, weil eine sofortige Verhaltensänderung erwartet werden darf. In diesem Fall kann der Unterschiedsbetrag sofort als Darlehen gewährt werden. Bei der Grundsi-cherung für Arbeitssuchende ist § 42a SGB II zu beachten.

4.3 Leistungen für Berechtigte, die Brennstoffe selbst beschaffen

(1) Hilfebedürftigkeit besteht erst, wenn das vorhandene Heizmaterial zu Ende geht (BSG vom 16.05.2007, Az. B 7b AS 40/06 R). Beziehen laufender Hilfen wird die Leistung zur Heizung unabhängig vom Zeitpunkt der Be-schaffung des Brennstoffs ohne besonderen Antrag in der Regel als einmalige Leistung, als sog. Feuerungsbe-ihilfe, für die gesamte Heizperiode (Oktober bis April) vor deren Beginn bewilligt. Vor der erstmaligen Bewilligung einer Leistung ist jedoch zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein Brennstoffbedarf besteht. In begründeten Einzelfällen ist ein kürzerer Bewilligungszeitraum zulässig, z. B. wenn der Wegfall der Hilfebedürftigkeit während der Heizperiode feststeht oder erwartet wird (vgl. BSG vom 16.05.2007, Az. B 7b AS 40/06 R).

(2) Da der tatsächliche Bedarf und die Dauer der Hilfebedürftigkeit vor Beginn der Heizperiode in der Regel nicht feststehen, wird im Bereich des SGB II über die Erbringung der Leistung vorläufig entschieden (§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a SGB II i. V. m. § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III). Sofern die vorläufige Entscheidung nicht aufzuheben oder zu ändern ist, wird diese nur auf Antrag des Leistungsempfängers für endgültig erklärt (§ 328 Abs. 2 SGB III). Im Bereich des SGB XII soll die Feuerungsbeihilfe zunächst als Vorschuss gezahlt werden (§ 42 SGB I), wenn während der Heizperiode eine wesentliche Veränderung des Leistungsverhältnisses nicht mit hoher Wahr-scheinlichkeit auszuschließen ist.

(3) Die Leistungsempfänger erhalten eine Leistung je Quadratmeter zu beheizender angemessener Wohnfläche. Grundlage für die Ermittlung der Leistung ist der mittlere Brennstoffbedarf der unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Vereins aus dem Jahr 1990 (Kleinere Schriften des DV, Nr. 60, 2. Auflage) mit Anpassungen auf Grund des technischen Fortschritts berechnet wird, soweit keine angemessenen höheren Aufwendungen für Heizung geltend gemacht werden oder keine niedrigeren Heizkosten anfallen, z. B. bei Niedrigenergiehäusern oder reiner Holzfeuerung. Für die Heizung mit Öl, Kohle und Flüssiggas wird jeweils ein gesonderter Leistungssatz ermittelt.

(4) Der mittlere Brennstoffbedarf je m² Wohnfläche wird nach folgender Formel berechnet:

$$\begin{array}{l} \dots \text{ kWh stündl. Heizwärmebedarf je m}^2 \text{ Wohnfläche (Regel = 0,1)} \\ \times 1.600 \text{ durchschnittl. Jahresvollbenutzungsstunden} \\ \hline \dots \text{ kWh/kg bzw. Liter unterer Heizwert des jeweiligen Brennstoffs} \\ \times \dots \text{ Wirkungsgrad der Heizanlage (Regel = 0,9)} \end{array} = \text{Bedarf (l/kg)}$$

Als Heizwert ist einzusetzen

- 10,00 kWh/l bei Heizöl (vgl. § 9 Abs. 2 HeizkostenV),
- 5,58 kWh/kg bei Kohle (Basis: Braunkohlenbriketts),
- 12,87 kWh/kg bei Flüssiggas.

Durch Multiplikation des Bedarfs mit dem Tagespreis des jeweiligen Brennstoffs ergibt sich die Leistung für Heizung je m² Wohnfläche. Für Holz steht kein einheitlicher Heizwert zur Verfügung; die zu gewährende Leistung orientiert sich am Beschaffungsaufwand für Kohle.

Abweichend von den vorstehenden Regelwerten können belegt werden der genaue

- rechnerische Heizwärmebedarf durch Vorlage einer sachverständigen Berechnung im Rahmen der Erstellung eines Wärmebedarfs- oder Energieausweises,
- Wirkungsgrad der Heizanlage durch die Angaben des jeweiligen Herstellers.

(5) Die höchstens zu beheizende angemessene Wohnfläche bestimmt sich nach den gültigen Förderbestimmungen des Freistaates Bayern für den sozialen Wohnungsbau. Überschreitungen durch im Einzelfall vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten, z. B. übergroße Hauptwohnräume oder aus der Beheizung nicht herausnehmbare Nebenräume, sind zu berücksichtigen,

- wenn von der Aufforderung zur Senkung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung abgesehen wurde,
- andernfalls, so lange wie es der Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (BSG vom 19.09.2008, Az. B 14 AS 54/07 R).

Werden Aufwendungen für die Beheizung bestimmter Wohnflächen nicht oder nur übergangsweise gewährt, sind die Leistungsempfänger hiervon schriftlich zu unterrichten.

(6) Wird im Einzelfall ein Brennstoffbedarf oberhalb des mittleren Bedarfs anerkannt, muss dies in der Akte begründet sein. Ein höherer Bedarf ist u. a. dann gerechtfertigt, wenn der Leistungsempfänger gegenüber dem Leistungsträger vorträgt und belegt, dass nach den Erfahrungen in der Vergangenheit ein bestimmter angemessener Verbrauchswert (Mindestheizbedarf) auch unter günstigen Witterungsvoraussetzungen nicht unterschritten wird. Als Mindestheizbedarf kann in der Regel der niedrigste Bedarf während der letzten drei Heizperioden angenommen werden.

(7) Soweit der zu beschaffende Brennstoff auch für die Erzeugung von Warmwasser verwendet wird, erhöht sich der Brennstoffbedarf entsprechend. Die Erhöhung wird in der Regel durch Zuschläge in Höhe der Beträge nach § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII berücksichtigt und zwar bereits bei der Bewilligung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt. In der Bewilligung ist darauf hinzuweisen, dass die Leistung für Warmwasser bis zur nächsten Brennstoffbeschaffung angespart werden soll. Ist die Ansparung unterblieben, kommt nur ein Darlehen gem. § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII in Betracht, um den zusätzlichen Brennstoffbedarf zu decken. Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist § 42a SGB II zu beachten.

(8) In die Bewilligung der Leistung für Heizung ist aufzunehmen, dass die Nachweise über die Beschaffung von Brennstoff bis zum 31.12. des nächsten Jahres aufzubewahren sind (also z. B. bei Bewilligung für die Heizperiode 2012/2013 bis zum 31.12.2013). Die Leistung kann in begründeten Fällen, insb. bei Gefahr zweckfremder Verwendung, auch als Sachleistung gewährt werden.

(9) Wird eine Leistung für Heizung während der Heizperiode beantragt, ist zu ermitteln ab welchem Zeitpunkt der Brennstoff benötigt wird. Bei der Berechnung der Leistung ist wie folgt vorzugehen:

- a. Kann der Brennstoffverbrauch vom 01.10. bis zum Zeitpunkt des Bedarfs ermittelt werden, wird dieser der Leistungsbewilligung unter Berücksichtigung von Monatswerten nach der Gradtagszahlmethode (vgl. Sozialgericht Kassel vom 30.03.2010, Az. S 6 AS 143/08) für den Rest der Heizperiode zugrunde gelegt.

b. Kann der Brennstoffbedarf vom 01.10. bis zum Zeitpunkt des Bedarfs nicht hinreichend genau ermittelt werden, wird für den Rest der Heizperiode unter Berücksichtigung von Monatswerten nach der Gradtagszahlmethode eine Leistung auf der Grundlage des mittleren Brennstoffbedarfs je m² Wohnfläche bewilligt .

4.4 Berücksichtigung von Vorauszahlungen bei Berechnung der Leistung

(1) Eine zwischen Mieter und Vermieter vereinbarte monatliche Vorauszahlung auf die Heizkosten ergibt sich in der Regel aus dem Mietvertrag bzw. aus späteren Festlegungen, z. B. in einer Betriebskostenabrechnung. Vorauszahlungen dürfen nur in angemessener Höhe unter Berücksichtigung entstandener und erwarteter Kosten vereinbart werden; abstrakte Zuschläge sind unzulässig (BGH vom 28.09.2011, Az. VIII ZR 294/10). Die §§ 556, 556a und 560 BGB sind zu beachten. Im Zweifel sind vom Leistungsberechtigten nähere Angaben zur Zusammensetzung der Vorauszahlung zu verlangen.

(2) Bei einer für die Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft zu großen Unterkunft unterbleibt das „Herunterrechnen“ der Vorauszahlung bzw. des Abrechnungsbetrags auf die angemessene Wohnungsgröße, wenn

- sich die voraussichtlichen bzw. die tatsächlichen Aufwendungen innerhalb des durch die Richtwerte vorgegebenen Rahmens befinden (vgl. Nr. 4.2 Abs. 1; BSG vom 02.07.2009, Az. B 14 AS 36/08 R) oder
- im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen von der Aufforderung zur Senkung der Aufwendungen abgesehen wurde.

4.5 Abrechnung der Heizkosten

(1) Die Vorlage einer ordnungsgemäßen Betriebskostenabrechnung mit einer Verbrauchsabrechnung nach den anerkannten Regeln der Technik (§§ 4, 5 HeizkostenV, Ausnahmen siehe §§ 2 und 11 HeizkostenV) ist bei der Weiterbewilligung der laufenden Leistung zu überwachen.

(2) Fällig werdende Nachzahlungen auf die Betriebskosten gehören zu den Kosten der Unterkunft bzw. Heizung und zum Bedarf im Fälligkeitsmonat (BSG vom 02.07.2009, Az. B 14 AS 36/08 R). Auf die Angemessenheit ist zu achten, d. h. die geltend gemachten Aufwendungen, sind mit dem Orientierungswert für das Kalenderjahr zu vergleichen, in das der überwiegende Teil des Abrechnungszeitraumes fällt. Maßgebend sind dabei die Wohn- und Lebensverhältnisse während des Abrechnungszeitraumes.

(3) Werden Heizkosten nicht verbrauchsabhängig abgerechnet, obwohl dies vorgeschrieben ist, soll nur der gemäß § 12 HeizkostenV um 15 v. H. gekürzte Kostenanteil übernommen werden.

5. Unterkunft

5.1 Begriff „Aufwendungen für Unterkunft“

Zu den Aufwendungen für Unterkunft im engeren Sinne zählen die Kaltmiete bzw. die erforderlichen Aufwendungen für die Bewirtschaftung und den Erhalt eines Eigenheimes (Einfamilienhaus, Eigentumswohnung) sowie die Nebenkosten im Sinne der Betriebskostenverordnung.

5.2 Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft (Richtwerte für Kaltmieten, Orientierungswerte für Nebenkosten)

(1) Für die Prüfung, ob Aufwendungen für die Unterkunft angemessen sind, werden die in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Richtwerte für Kaltmieten herangezogen. Diesen liegen die Wohnflächen nach den gültigen Förderbestimmungen des Freistaates Bayern für den sozialen Wohnungsbau zugrunde. Die Wohnflächenwerte gelten auch für Eigenheime (BSG vom 19.09.2008, Az. B 14 AS 54/07) und zwar auch dann, wenn ein Eigenheim mit höherer Wohnfläche von der Verwertung als Vermögen geschützt ist (BSG vom 02.07.2009, Az. B 14 AS 32/07 R). Die Richtwerte für Kaltmieten beinhalten keine Nebenkosten. Bei den Nebenkosten wird deren Zulässigkeit und Angemessenheit im Einzelfall geprüft. Als Orientierungswerte gelten die Durchschnittsbeträge nach dem letzten vom Deutschen Mieterbund veröffentlichten Betriebskostenspiegel unter Berücksichtigung der allgemeinen Preisentwicklung¹ sowie ein durchschnittlicher jährlicher Wasserbrauch von 36 cbm pro Kopf.

¹ Grundlage ist der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Index für die Veränderung der Verbraucherpreise in Deutschland, Unterabteilung „Wasserversorgung und sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung“. Die Fortschreibung des Orientierungswertes erfolgt auf der Grundlage der Indexzahl für den Monat Januar. Beispiel: Der Betriebskostenspiegel 2010 wurde im Jahr 2011 veröffentlicht und beruht auf empirischen Daten des Jahres 2009. Für die Anwendung dieses Betriebskostenspiegels im Jahr 2011 sind die Werte um die Veränderung der Verbraucherpreise im Zeitraum Januar 2010 (Index: 106,4) bis Januar 2011 (Index: 108,3) anzuheben, also um 1,9 %.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Haushaltsgröße in Personen	Max. Wohnfläche in qm ²	Ab 01.07.2012 gültige Richt- werte für die K a l t miete	Ab 01.07.2012 gültige Richt- werte für die K a l t miete bei Energiesparwohnungen
		ohne Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung	
1	30	160 Euro	163 Euro
1	40	213 Euro	217 Euro
1	50	250 Euro	272 Euro
2	65	289 Euro	322 Euro
3	75	315 Euro	372 Euro
4	90	354 Euro	426 Euro
5	105	395 Euro	479 Euro
6 - ...	15 je weitere Person	56 Euro je weitere Person	68 Euro je weitere Person
Beachte ergänzende Hinweise in Spalte 6.			Beachte ergänzende Hinweise in Spalte 7.
Spalte 5			
Besonderer Richtwert für „gemischte Wohngemeinschaften“			
<p>Bei der Haushaltsgröße (Spalte 1) dürfen nur Personen zusammengerechnet werden, die eine Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft bilden (BSG vom 18.02.2010, B 14 AS 73/08 R). Leben diese Personen mit weiteren Personen in einer Wohnung zusammen, ist folgendes zu beachten:</p> <p>Da sich die ermittelten Richtwerte von Wohnungsgrößen ableiten, ist die Summe der insgesamt angemessenen Wohnfläche zu bilden. Bezugspunkt für die angemessenen Aufwendungen der Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft ist dann der nächsthöhere Richtwert, der auf die insgesamt angemessene Wohnfläche herunter zu rechnen ist. Hieraus ergeben sich dann flächenanteilig die angemessenen Aufwendungen für die Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft.</p> <p><u>Beispiel:</u></p> <p>Herr A. bildet eine Bedarfsgemeinschaft. Er lebt mit dem nicht hilfebedürftigen Herrn B. nicht in einer Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft zusammen. Die gesamte Wohnfläche beträgt 75 qm für die 450 Euro kalt zu zahlen sind (Wohnung mit gehobener Ausstattung, jedoch nicht energiesparend). Als Wohnflächenbedarf sind jeweils 50 qm anzusetzen. Bezugspunkt für die angemessenen Aufwendungen des Herrn A. ist somit die marktübliche Miete für eine Wohnung im unteren Preissegment mit 100 qm Wohnfläche. Unter Beachtung der Grundsätze für die Richtwerteermittlung errechnet sich die marktübliche Miete wie folgt:</p> $\frac{\text{Richtwert für 105 qm Wohnfläche} \times 100 \text{ qm}}{105 \text{ qm}}$ <p>Unter Anwendung der ab 01.07.2012 geltenden Richtwerte ergibt sich somit eine marktübliche Miete in Höhe von 376,19 Euro (395 Euro : 105 qm x 100 qm). Da beide Herren den gleichen Wohnflächenbedarf haben, entfällt auf die Bedarfsgemeinschaft A. genau die Hälfte dieses Betrages, also 188,10 Euro (gerundet 188 Euro).</p>			
Spalte 6			
Ergänzende Hinweise zu Spalten 1 und 2:			
<p>a. Auch für Alleinstehende in Wohngemeinschaften ist eine Wohnfläche von bis zu 50 qm angemessen (Nr. 23.2 der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012).</p> <p>b. Handelt es sich um eine Wohnung für einen Rollstuhlbenutzer, bei der die Anforderungen der DIN 18040 Teil 2 erfüllt sind, kann die Wohnfläche bis zu 15 m² mehr betragen (Nr. 22.2 Satz 3 der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012).</p>			
Spalte 7			
Ergänzende Hinweise zu Spalte 4:			
<p>a. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass sich die volljährigen Leistungsberechtigten zu energiesparendem Heiz- und Lüftungsverhalten schriftlich verpflichtet haben.</p> <p>b. Eine Wohnung in energiesparender Bauweise im Sinne dieser Verfahrenshinweise liegt nur dann vor, wenn der im Energieausweis ausgewiesene jährliche Endenergiebedarf in kWh/m² bzw. der sog. Energieverbrauchs-kennwert - jeweils o h n e Anteil für Warmwasser - nicht höher als rund 100 liegt. Zudem muss z. B. in der Mietbescheinigung erklärt worden sein, dass geeignete energiesparende Maßnahmen im Bereich der Dämmung, der Fenster und der Heizanlage durchgeführt wurden.</p>			

² Gemäß Nr. 22.2 Satz 1 der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012. Zur Wohnfläche vgl. Wohnflächenverordnung (WoFIV)

- (2) Die Aufwendungen können die im Regelfall angemessenen Aufwendungen überschreiten,
- wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles unvermeidbar ist, z. B. wenn eine barrierefreie Wohnung benötigt wird oder wenn der Erhalt des Wohnraums aus zwingenden Gründen geboten ist oder
 - im Falle der Wohnungssuche, wenn trotz intensiven Bemühens zum Zeitpunkt des Bedarfs auf dem Markt kein Wohnraum zu finden ist, der günstiger und im Hinblick auf die Eingliederung in Arbeit gleichwertig ist.

(3) Im Übrigen kann bei vorhandenem Wohnraum eine Überschreitung der angemessenen Aufwendungen um höchstens 10 % hingenommen werden, sofern die grundsätzliche Bereitschaft zur Kostensenkung (z. B. Untervermietung, Verhandlungen mit dem Vermieter) erklärt wird. Dies gilt nicht

- wenn sich Leistungsberechtigte bei bereits bestehender oder abzusehender Hilfebedürftigkeit ohne wichtigen Grund eine für ihre Verhältnisse unangemessen teure Unterkunft angemietet oder angeschafft haben (vgl. zur „bösgläubigen Anmietung“ von unangemessenem Wohnraum BSG vom 30.08.2010, Az. B 4 AS 10/10 R).
- wenn Leistungsberechtigte auf Grund einer früheren Antragstellung oder eines früheren Leistungsbezuges über die Unangemessenheit der Aufwendungen zureichend unterrichtet sind, jedoch keine nachhaltigen Bemühungen zur Senkung der Kosten unternommen haben; die Unterrichtung durch den Sozialhilfeträger gilt auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und umgekehrt (vgl. BSG vom 07.11.2006, Az. B 7b AS 10/06 R).

Fehlt die Bereitschaft zur Kostensenkung oder ist einer der vorstehenden Tatbestände erfüllt, wird den Leistungsberechtigten wegen fehlender Schutzbedürftigkeit keine Übergangszeit (vgl. Nr. 5.3) eingeräumt. Erklärungen zur Kostensenkung und die Gründe für die getroffene Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung von Aufwendungen sind aktenkundig zu machen.

(4) Auch wenn der Richt- bzw Orientierungswert nicht überschritten wird, sind Aufwendungen nur insoweit angemessen, als diese in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unvermeidbar sind (BSG vom 22.09.2009, Az. B 4 AS 8/09 R). Bei der Prüfung der Angemessenheit ist also auch der wirtschaftliche Umgang mit Ressourcen und die effektive Geltendmachung von Rechten, insb. im Mietrecht, zu berücksichtigen. Forderungen, denen nach Feststellung des Jobcenters oder der Sozialhilfeverwaltung keine Anspruchs- oder Rechtsgrundlage zugrunde liegt oder gegen die Rechte erfolversprechend geltend gemacht werden können (z. B. Einrede der Verjährung bzw. des Erlöschens, Mietminderung, Feststellung der Unwirksamkeit des Mietvertrages) werden als Aufwendungen in der Regel nur bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Leistungsberechtigte über den Rechtsstandpunkt des Jobcenters bzw. der Sozialhilfeverwaltung und das von dieser befürwortete Vorgehen unterrichtet wurde. Der Zeitpunkt der Absenkung hängt dann nicht von der amtlichen Unterrichtung ab, wenn die gebotenen Maßnahmen zur Kostensenkung aus dem Blickwinkel des Leistungsberechtigten offenkundig sein müssen.

5.3 Vorübergehende Anerkennung unangemessener Aufwendungen für die Unterkunft

(1) Wird die Senkung unangemessener Aufwendungen für die Unterkunft nach Ablauf einer Übergangszeit verlangt, ist die Bereitschaft zur Kostensenkung zu prüfen (Anhörung) und aktenkundig zu machen. Bei von Anfang an fehlender Bereitschaft ist die Berücksichtigung der angemessenen Aufwendungen ab Leistungsbeginn zulässig. Ansonsten ergeht an die Leistungsberechtigten gegen Empfangsnachweis eine schriftliche Aufforderung die Aufwendungen zu senken. Die Aufforderung ist kein Verwaltungsakt und ergeht daher ohne Rechtsbehelfsbelehrung (vgl. BSG vom 07.11.2006, Az. B 7b AS 10/06 R). Das Schreiben enthält neben dieser Aufforderung

- die Höhe der Aufwendungen, die angemessen wären – vgl. zum Konkretisierungsgebot die Entscheidung des BSG vom 19.02.2009, Az. B AS 30/08 R,
- den Hinweis, dass unangemessene Aufwendungen gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII in der Regel längstens für sechs Monate berücksichtigt werden,
- den Zeitraum für den im konkreten Fall die unangemessenen Aufwendungen längstens übernommen werden und ggf. eine Begründung bei Abweichung von der 6-monatigen Übergangszeit,
- einen Termin, bis zu dem nachhaltige Bemühungen zur Kostensenkung zu belegen sind, insb. die Suche nach einem Untermieter, Verhandlungen mit dem Vermieter, die Auswertung sämtlicher in Betracht kommender Wohnungsinserate in den lokalen Anzeigebörsen ab Zugang der Aufforderung und die unverzügliche Registrierung bei der Wohnungsbörse FairMieten (vgl. LSG Bayern vom 25.01.2008, Az. L 7 AS 93/07),
- ggf. den Hinweis auf konkrete angemessene Wohnungsangebote,
- den Hinweis, dass vor Anmietung einer anderen Unterkunft die förmliche Zusicherung des Leistungsträgers, dass die Aufwendungen für die neue Unterkunft als angemessen anerkannt werden, eingeholt werden soll.

(2) Die Dauer der Anerkennung unangemessener Aufwendungen hängt zunächst von der Möglichkeit ab, die Aufwendungen zu senken. Im Regelfall ist es zumindest durch die Anmietung einer bereitstehenden angemessenen Unterkunft möglich die Aufwendungen innerhalb der 6-monatigen Übergangszeit zu senken, wobei nicht in jedem Fall ein Rechtsanspruch auf die volle Ausschöpfung dieser Frist besteht (BSG vom 19.02.2009, Az. B 4 AS 30/08 R). Auch ein selbst genutztes Eigenheim schließt die Möglichkeit eines Wohnungswechsels nicht aus (BSG vom 02.07.2009, Az. B 14 AS 32/07); nach Ablauf der Übergangszeit können unangemessene Aufwendungen allenfalls als Darlehen gemäß § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII übernommen werden (vgl. BSG vom 27.02.2008, B 14/7b AS 70/06 R). Nur wenn eine angemessene Wohnalternative tatsächlich nicht zur Verfügung steht, sind unangemessene Aufwendungen bis zu einer möglichen Kostensenkung zu berücksichtigen.

(3) Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind die persönliche Situation der Leistungsberechtigten, deren Verhalten in der Vergangenheit sowie bestehende rechtliche Verpflichtungen zu beachten und mit dem öffentlichen Interesse abzuwägen („... in der Regel ...“). Im einzelnen gilt:

- Von den Leistungsberechtigten kann verlangt werden, die Mietzeit durch Suche nach einem Nachmieter zu verkürzen.
- Nicht zumutbar ist eine Kostensenkung grundsätzlich vor Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist, wenn diese einzuhalten ist.
- Eine Verkürzung der Übergangszeit kommt z. B. bei außergewöhnlich hohen Aufwendungen für eine Unterkunft in Betracht, wenn es Leistungsberechtigte in der Vergangenheit in Kenntnis ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage unterlassen haben, die bei verständiger Würdigung gebotenen Bemühungen zur Kostensenkung vorzunehmen (vgl. zur Zumutbarkeit BVerwG, ZfSH/SGB 1998 / 44, **45, 46**).
- Eine Verlängerung der Übergangszeit über die Höchstfrist (... längstens ...) von sechs Monaten hinaus, kommt als Ausnahme von der Regel nur bei Fällen in Betracht, die sich durch ihre Besonderheit von der Allgemeinheit abheben, z. B. durch die konkrete Wohnsituation eines schwerstbehinderten Menschen.
- Die Tragung von mit der Unterkunft verbundenen hohen finanziellen Belastungen, ist dagegen zumutbar und rechtfertigt keine Verlängerung der Übergangszeit (vgl. BSG vom 02.07.2009, Az. B 14 AS 32/07).
- Der Wechsel in eine angemessene Unterkunft außerhalb des sozialen Umfelds des Leistungsberechtigten ist grundsätzlich nicht zumutbar³. Als soziales Umfeld sind in einem Landkreis nicht nur die Wohngemeinde, sondern auch Städte und Gemeinden in der Nachbarschaft anzusehen (vgl. BSG vom 07.11.2006, Az. B 7b AS 10/06 R und B 7b AS 18/06 R), wobei Anfahrtswege mit öffentlichen Verkehrsmitteln hinzunehmen sind, wie sie erwerbstätigen Pendlern als selbstverständlich zugemutet werden (BSG vom 19.02.2009, Az. B 4 AS 30/08 R). Über diesen Bereich hinaus ist ein Umzug zumutbar, wenn am bisherigen Wohnort, etwa im Hinblick auf die kurze Dauer des Aufenthalts, noch keine engen sozialen Bindungen entstanden sind. Andererseits können sich Einschränkungen des zumutbaren Bereichs durch den Schulbesuch von Kindern und bei Härtefällen ergeben (näher dazu BSG vom 19.02.2009, Az. B 4 AS 30/08 R). Nicht zumutbar ist in der Regel jedoch ein Schulwechsel im letzten oder vorletzten Jahr vor dem angestrebten Übertritt in eine weiterführende Schule oder vor dem Abschluss der Schulausbildung.

(4) Die Voraussetzungen für die vorübergehende Übernahme unangemessen hoher Aufwendungen entfallen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Wille des Leistungsempfängers, die Kosten zu senken, nicht mehr erkennbar ist.

5.4 Berücksichtigung von Vorauszahlungen bei der Berechnung der Leistung

Die Hinweise unter Nr. 4.4 gelten entsprechend

5.5 Abrechnung der Nebenkosten

Die Hinweise unter Nr. 4.5 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Für die Prüfung der Angemessenheit und die Anerkennung oder Nichtanerkennung von Aufwendungen gelten die Nrn. 5.2 und 5.3 entsprechend.

5.6 Prüfung, wenn Erhaltungsaufwand geltend gemacht wird

Zur Erforderlichkeit, Geeignetheit, Angemessenheit und ggf. zur Zulässigkeit von Erhaltungsmaßnahmen soll eine Stellungnahme der Bauverwaltung des Landratsamtes eingeholt werden. Ein Aufwand ist unabweisbar, wenn die Aufschiebung einer bestehenden Zahlungspflicht, z. B. durch Stundung, nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist oder wenn die Bausubstanz ohne die Erhaltungsmaßnahme gefährdet ist. Im Falle einer Stundung zählen die Stundungszinsen zu den Aufwendungen für die Unterkunft.

6. Wohnungswechsel

6.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Zusicherung zum Wohnungswechsel

(1) Die Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft und die Zusicherung der Übernahme umzugsbedingter Aufwendungen erfolgt nur dann, wenn

- der Wohnungswechsel erforderlich ist, also ein objektiv wichtiger Grund vorliegt (siehe Nr. 6.2), wenn
- die Aufwendungen angemessen sind und wenn
- der Zusicherung kein öffentlich-rechtlicher Hinderungsgrund entgegensteht. Bei Ausländern ist darauf zu achten, ob von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltsbeschränkung ausgesprochen ist; dies ergibt sich regelmäßig aus dem Aufenthaltstitel. Vom Leistungsträger ist eine solche Aufenthaltsbeschränkung zu beachten.

(2) Eine Zusicherung zu den umzugsbedingten Aufwendungen ergeht im Übrigen in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Bei der Interessensabwägung sind neben dem Recht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) Aspekte wie die Geeignetheit des geplanten Umzugs und zumutbare Wohnalternativen zu berücksichtigen. Im Bereich der Grund-

³ Unberührt bleibt im Einzelfall die Verpflichtung die bestehende Hilfebedürftigkeit auch durch Aufnahme einer auswärtigen Beschäftigung, die in absehbarer Zeit einen Wohnungswechsel erfordert, zu beenden oder zu verringern (§ 10 SGB II).

sicherung für Arbeitsuchende ist bei Anträgen auf Übernahme der Aufwendungen für eine Mietsicherheit zudem § 42a SGB II zu beachten⁴.

Beispiel zur Erforderlichkeit, Angemessenheit und Geeignetheit:

Die alleinerziehende Karin M. wohnt in einer zu kleinen Wohnung (41 m²) und möchte deshalb mit ihrer 5 Jahre alten Tochter von Haßfurt nach Berlin umziehen. Als weiteren Grund gibt sie an, dass sie dort über eine Bekannte einen Mini-Job erhalten könne.

Der Wohnungswechsel ist zwar im Hinblick auf das Alter des Kindes erforderlich, es bieten sich aber günstigere Alternativen an und zwar ein Umzug am gleichen Ort oder in die nähere Umgebung. Der angebliche Mini-Job würde zudem nicht aus der Hilfebedürftigkeit herausführen. Der teure Umzug in die von höherer Arbeitslosigkeit geprägte Metropole Berlin wäre somit auch nicht geeignet, Frau M. in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Die Interessenabwägung ergibt somit, dass in diesem Fall umzugsbedingte Aufwendungen nach Berlin nicht übernommen werden.

6.2 Erforderlichkeit des Wohnungswechsels, Opfer häuslicher Gewalt

(1) Ein Umzug kann z. B. aus folgenden Gründen erforderlich sein:

- Durch Zuwachs in der Familie ist die Wohnung zu klein geworden.
- Der Leistungsempfänger hat außerhalb des Tagespendelbereichs eine unbefristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gefunden.
- Die bisherige Wohnung hat erhebliche bauliche Mängel bzw. Schäden.
- Die Wohnung ist unwirtschaftlich (z. B. zu groß, zu teuer).
- Der Vermieter hat den Mietvertrag gekündigt.

Soweit die Erforderlichkeit nicht offenkundig ist, sind geeignete Beweismittel vorzulegen (z. B. Mängelliste, Fotografien, Kündigungsschreiben des Vermieters).

(2) Die Frage nach der Erforderlichkeit des Wohnungswechsels stellt sich insbesondere

- wenn die Beendigung des Mietverhältnisses durch Übernahme von Mietschulden in vertretbarer Höhe abgewendet werden kann (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB i. V. m. § 22 Abs. 8 SGB II),
- wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der ausgesprochenen Kündigung des Mietverhältnisses bestehen, z. B. wegen Bestehens einer Kündigungssperre nach Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Leistungsempfänger (vgl. § 112 InsO),
- bei Opfern häuslicher Gewalt. In der Regel sind dies Frauen und Kinder, die durch das gewalttätige Verhalten des Ehemannes bzw. Vaters zum Verlassen der Familienwohnung gezwungen sind. In diesen Fällen sollen die Betroffenen auf Ihre Rechte nach dem Gewaltschutzgesetz, z. B. durch Zuweisung der bisherigen Wohnung durch das Amtsgericht –Familiengericht – oder ein Betretungsverbot für den gewalttätigen Partner und die Beratung durch das örtliche Amtsgericht verwiesen werden (Rechtsberatungsstelle: Tel. 94420). Psychosoziale und lebenspraktische Unterstützung erhalten Betroffene auch bei der Beratungsstelle häusliche Gewalt des Vereins Frauen helfen Frauen e. V. in Schweinfurt. Durch eine rasche und umfassende Beratung können ein Umzug und die damit verbundenen Kosten unter Umständen vermieden werden. Eine vorübergehende Bleibe können Betroffene z. B. im Frauenhaus, in einer Ferienwohnung oder bei Verwandten und Bekannten finden.

6.3 Wohnungsbeschaffungskosten

Wohnungsbeschaffungskosten werden nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen, z. B. wenn kurzfristig wegen Arbeitsaufnahme eine Wohnung in einer Großstadt benötigt wird. Ansonsten ist es Leistungsempfängern zuzumuten, sich bei der Wohnungssuche selbst zu bemühen bzw. sich der gemeinnützigen Wohnungsbörse FairMieten zu bedienen (BSG vom 18.02.2010, Az. B 4 AS 28/09 R).

6.4 Durchführung von Umzügen

(1) Dem Leistungsberechtigten ist es in der Regel zuzumuten den Umzug selbst durchzuführen (vgl. BSG vom 06.05.2010, Az. B 14 AS 7/09 R). Ist die Durchführung in Eigenleistung auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalles nicht zumutbar, sollen vom Umzugswilligen mindestens drei Angebote von geeigneten Unternehmen angefordert werden. Die Zusicherung wird auf der Grundlage des wirtschaftlichsten Angebots erteilt. Wenn der Umzug von Möbel-Z.A.K. ausgeführt werden soll, brauchen keine weiteren Angebote eingeholt zu werden.

(3) Es werden nur die Aufwendungen für den Umzug eines angemessenen Hausstandes übernommen. Für Möbel, Geräte und dgl., die zur Lebensführung in einem vergleichbaren Durchschnittshaushalt nicht erforderlich sind, werden keine Umzugskosten anerkannt.

⁴ Siehe dazu Rundschreiben des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 01.08.2011, Az. I 3/6074.04-1/90.

Beispiele:

- Herr M. hatte früher einen Betrieb und von daher noch Arbeitsmaterial gelagert, das bislang nicht verkäuflich war. Er meint, dies irgendwann vielleicht wieder gebrauchen zu können.
- Frau B. hat neben ihrem eigenen Hausstand noch die alten Möbel ihrer jüngst verstorbenen Mutter, die sie mitnehmen und im neuen Anwesen gerne unterstellen möchte.

Die Kosten für die Verbringung des Arbeitsmaterials und der geerbten Möbel werden vom Jobcenter nicht übernommen.

(4) Müllgebühren für Entrümpelungsgut können in angemessenem Umfang als Bedarf anerkannt werden.

(5) Zur Vermeidung von Unklarheiten bei der Kostenübernahme und von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Umzug Beteiligten (Leistungsempfänger, Leistungsträger, Unternehmen, Vermieter) sollten alle wesentlichen Sachverhalte durch eine Ortseinsicht festgestellt werden.

6.5 Verfahrensfragen

(1) Liegt die neue Wohnung nicht im Landkreis Haßberge holt das Jobcenter bzw. die Sozialhilfeverwaltung beim dortigen Leistungsträger eine Auskunft darüber ein, ob die Wohnung angemessen ist. Dies soll möglichst schriftlich erfolgen. Teilt dieser Leistungsträger mit, dass die Aufwendungen unangemessen hoch sind, ist die Zusicherung in der Regel zu versagen. Eine Versagung unterbleibt, wenn der Hilfebedarf durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung endet und die höheren Aufwendungen vertretbar sind.

(2) Ist der Leistungsträger am Zuzugsort für einen beantragten Bedarf örtlich zuständig, ist § 16 SGB I zu beachten (Weiterleitung des Antrags an den zuständigen Leistungsträger). Die Übernahme der umzugsbedingten Aufwendungen ist mit dem anderen Leistungsträger abzustimmen. Erklärt sich dieser für unzuständig, werden Leistungen im Rahmen von § 43 SGB I vorläufig gewährt. Bei dem für den Zuzugsort zuständigen Leistungsträger wird die Erstattung der Aufwendungen geltend gemacht (§ 102 SGB X).

(3) Sind die Mitglieder einer Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft teils beim Jobcenter Haßberge und teils bei der Sozialhilfeverwaltung des Landkreises leistungsberechtigt, werden Leistungen im Zusammenhang mit dem Umzug einheitlich durch die Sozialhilfeverwaltung erbracht. Das Jobcenter erteilt hierzu jeweils einen Einzelfallauftrag nach §§ 88 ff. SGB X. Der Auftrag muss genau bezeichnet sein.

Beispiel:

Das Jobcenter Haßberge beauftragt die Sozialhilfeverwaltung des Landkreises Haßberge mit der Zusicherung und Erbringung folgender Leistungen nach §§ 22, 24 SGB II für die Bedarfsgemeinschaft ... (Name), wohnhaft (Ort, Straße, Hsnr.):

1. Aufwendungen für den Umzug nach ...,
2. Mietkaution für die neue Wohnung,
3. Erstausrüstung für Wohnung.

(4) Die Zusicherung zur Übernahme der Kosten ist aus Gründen der Rechtssicherheit stets schriftlich zu erteilen. Sie muss hinreichend bestimmt sein und insb. folgende Punkte enthalten:

- Ort und Lage der neuen Wohnung (genaue Beschreibung),
- Einzelpositionen der Aufwendungen für die Wohnung bzw. den Umzug, die übernommen werden,
- wer den Umzug durchführt,
- den Umfang der Selbsthilfe, insb. Verpackung des Umzugsgutes, Mithilfe beim Be- und Entladen, und einen Hinweis nach § 34 Abs. 3 SGB X (Wegfall der Bindungswirkung bei wesentlicher Änderung der Sach- und Rechtslage).

7. Leistungen zur Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder

(1) Zuständig für die Gewährung der Leistungen zur Kinderbetreuung nach § 16a Nr. 1 SGB II ist das Landratsamt Haßberge. Sie dürfen nur im Rahmen des im Haushaltsplan des Landkreises Haßberge zur Verfügung stehenden Budgets gewährt werden. Das Jobcenter stimmt deshalb Maßnahmen mit dem Landratsamt ab, soweit Leistungen zur Kinderbetreuung erforderlich sind.

(2) Zur Erleichterung des Verwaltungsverfahrens übermittelt das Jobcenter dem Landratsamt die erforderlichen Informationen, insb. den jeweiligen Beginn, den Umfang und das Ende der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit.

8. Leistungen zur häuslichen Pflege von Angehörigen

(1) Zuständig für die Gewährung der häuslichen Pflegeleistungen nach § 16a Nr. 1 SGB II ist das Landratsamt Haßberge. Sie dürfen nur im Rahmen des im Haushaltsplan des Landkreises Haßberge zur Verfügung stehenden Budgets gewährt werden. Das Jobcenter stimmt deshalb Maßnahmen mit dem Landratsamt ab, soweit Pflegeleistungen erforderlich sind.

(2) Zur Erleichterung des Verwaltungsverfahrens übermittelt das Jobcenter dem Landratsamt die erforderlichen Informationen, insb. den jeweiligen Beginn, den Umfang und das Ende der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit.

9. Leistungen der Schuldnerberatung

(1) Zuständig für die Gewährung der Leistungen für Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II ist das Jobcenter.

(2) Die Leistungen werden nur soweit und solange gewährt, wie dies für die Eingliederung in Arbeit erforderlich ist. Hilfen durch Angehörige oder Träger anderer Sozialleistungen sind vorrangig (§ 9 Abs. 1 SGB II). Soweit Bestimmungen der Arbeitsförderung die Gewährung von vergleichbaren Leistungen vorsehen, sind diese vorrangig.

(3) Die Leistungen werden von geeigneten Einrichtungen auf der Grundlage von mit dem Landkreis Haßberge geschlossenen Verträgen, die Inhalt und Umfang der Leistungserbringung und die Vergütung regeln, erbracht. Sofern die Leistungen im Einzelfall in Verbund mit einer anderen Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden sollen, dürfen vom Jobcenter besondere Regelungen getroffen werden.

(4) Die Leistungen werden den Leistungsberechtigten des Jobcenters bewilligt oder sind Gegenstand einer Eingliederungsvereinbarung.

(5) Die Bewirtschaftung der Mittel des Landkreises wird durch Geschäftsanweisung geregelt.

(6) Das Jobcenter dokumentiert die erbrachten Leistungen in den Verfahren der Bundesagentur für Arbeit.

10. Leistungen für psychosoziale Betreuung und Suchtberatung

(1) Zuständig für die Gewährung der Leistungen für psychosoziale Betreuung und Suchtberatung nach § 16a Nrn. 3 und 4 SGB II ist das Jobcenter.

(2) Die Leistungen werden nur soweit und solange gewährt, wie dies für die Eingliederung in Arbeit erforderlich ist. Hilfen durch Angehörige oder Träger anderer Sozialleistungen sind vorrangig (§ 9 Abs. 1 SGB II). Soweit Bestimmungen der Arbeitsförderung die Gewährung von vergleichbaren Leistungen vorsehen, sind diese vorrangig.

(3) Die Leistungen werden von geeigneten Einrichtungen auf der Grundlage von Verträgen, die Inhalt und Umfang der Leistungserbringung und die Vergütung regeln, erbracht. Sofern die Leistungen im Einzelfall in Verbund mit einer anderen Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden sollen, dürfen vom Jobcenter besondere Regelungen getroffen werden.

(4) Die Leistungen werden den Leistungsempfängern des Jobcenters bewilligt oder sind Gegenstand einer Eingliederungsvereinbarung. Sie dürfen nur im Rahmen des im kommunalen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Budgets gewährt werden.

(5) Die Bewirtschaftung der Mittel des Landkreises wird durch Geschäftsanweisung geregelt.

(6) Das Jobcenter dokumentiert die erbrachten Leistungen in den Verfahren der Bundesagentur für Arbeit.

Wichtige Bedarfsgegenstände für die Erstausrüstung der Wohnung Die Liste ist nicht abschließend.	Richtpreise		Hinweise
	gebrauchte Ware	neue Ware	
Bett (Einzel) mit Lattenrost	50,00 €		
Bett (Doppel) mit Lattenrost	90,00 €		
Bettdecke		30,00 €	
Bettwäsche (Garnitur)		15,00 €	zusätzliche Wechselgarnitur wird bei Bedarf bewilligt
Bettlaken		10,00 €	zusätzliches Wechsellaken wird bei Bedarf bewilligt
Elektroherd gebraucht	80,00 €		
Essecke bzw. Tisch mit Stühlen	60,00 €		
Ess- und Kochgeschirr, Besteck, Haushaltskleingeräte Grundbedarf für 1 bis 2 Pers.	110,00 €		
Für jede weitere Person	15,00 €		
Federbett und -kissen		45,00 €	
Garderobe (nach Familiengröße)	10,00 - 40,00 €		
Gardinen (lfd. Meter) ⁵		7,00 €	
Gardinenstangen (lfd. Meter)		5,00 €	
Hocker	8,00 €		
Kinder- bzw. Jugendzimmer	120,00 €		
Küche komplett, ohne Elektro	bis zu ⁶ 300,00 €		
Küchenzeile, mit Elektro	bis zu ⁷ 450,00 €		
Küchenschrank (Hänge/Hoch)	15,00 – 30,00 €		
Lampe	8,00 €		
Nachtkästchen	5,00 €		
Polstergarnitur (nach Familiengröße)	30,00 – 80,00 €		
Schlafzimmer komplett	130,00 €		
Schrank für Wohnzimmer	100,00 €		
Schrank für sonstige Räume			
- 2-türig	50,00 €		
- 3-türig	75,00 €		
- 4-türig	100,00 €		
- 5-türig	125,00 €		
Schreibtisch	20,00 €		
Sideboard	35,00 €		
Spüle	80,00 €		
Stuhl	10,00 €		
Teppich, Teppichboden ⁸		je qm 5,00 €	
Tisch (Essen, Wohnen)	20,00 €		
Waschmaschine	150,00 €		
Wäscheständer		10,00 €	
Wohnwand (nach Familiengröße)	70,00 € - 150,00 €		
- bei 3 Personen			
- bei 4 Personen			
- bei 5 und mehr Personen			

⁵ Der Richtpreis bezieht sich auf Scheibengardinen. Bei Wohnräumen, die von außen einsehbar sind (z. B. im Erdgeschoß zur Straße hin) und bei Schlafräumen können – sofern keine Rollos oder dgl. vorhanden sind – auch Übermäntel bewilligt werden.

⁶ Die Höhe des bewilligten Betrages hängt von der Haushaltsgröße und den räumlichen Verhältnissen ab.

⁷ Die Höhe des bewilligten Betrages hängt von der Haushaltsgröße und den räumlichen Verhältnissen ab.

⁸ Eine Leistung für Teppichboden kann nur dann bewilligt werden, wenn im Antrag außergewöhnliche Umstände glaubhaft gemacht werden (z. B. kühle Altbauböden). Grundsätzlich ist der Vermieter für einen nutzbaren Oberboden zu sorgen.